

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Frankfurt am Main (Informationsfreiheitsatzung)

Die Stadt Frankfurt am Main erlässt aufgrund § 5 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. IS 786), folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung regelt den Zugang der Einwohnerinnen und Einwohner zu den bei der Stadt Frankfurt am Main vorhandenen amtlichen Informationen.
- (2) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Amtliche Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.
- (2) Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden, sind davon ausgeschlossen.

§ 3 Antragstellung

- (1) Interessierte Einwohnerinnen und Einwohner müssen einen Antrag stellen, um amtliche Informationen zu erhalten.
- (2) Der Antrag kann schriftlich oder in elektronischer Form gestellt werden.
- (3) Der Antrag ist bei der zuständigen Stelle der Stadt Frankfurt am Main zu stellen, bei der die betreffenden Informationen vorhanden sind.
- (4) Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, welche Informationen gewünscht werden. Ist der Antrag zu unpräzise, so dass eine genaue Zuordnung nicht möglich ist, ist der Antragstellerin/dem Antragsteller dies mitzuteilen, damit die Möglichkeit besteht, den Antrag zu konkretisieren.

§ 4 Gewährung und Ablehnung eines Antrages

- (1) Die Stadt Frankfurt am Main kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder die Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen.
- (2) Es ist regelmäßig die kostengünstigste Form der Übermittlung zu wählen.
- (3) Die Informationen werden während der Öffnungszeiten der betreffenden Stellen räumlich, sachlich und zeitlich in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt. Das Anfertigen von Notizen ist gestattet.
- (4) Der Antrag kann abgelehnt werden, sofern die Antragstellerin/der Antragsteller sich die Informationen in anderer geeigneter Weise beschaffen kann.
- (5) Soweit die Stadt Frankfurt am Main über die gewünschten Informationen nicht verfügt oder die zuständige Stelle nicht zu ermitteln ist, wird der Antrag abgelehnt.

§ 5 Bearbeitungsfrist

- (1) Die Stadt Frankfurt am Main stellt die Informationen innerhalb eines Monats bereit.
- (2) Die Ablehnung des Antrages oder die Mitteilung, den Antrag zu konkretisieren, erfolgt ebenfalls innerhalb der in Absatz 1 angegebenen Frist.
- (3) Sollte es sich um komplexe Informationen handeln, deren Bereitstellung noch Zeit benötigt, kann die Frist in geeigneter Weise verlängert werden, um die Informationen zu besorgen beziehungsweise zusammenzustellen.

§ 6 Ausschluss und Beschränkungen des Anspruchs auf Informationen

- (1) Ein Anspruch auf Bereitstellung der Informationen besteht nicht soweit Rücksicht auf das Allgemeinwohl genommen werden muss oder berechtigte Ansprüche Dritter entgegenstehen.

- (2) Der Anspruch besteht insbesondere nicht,
1. wenn Informationen gesetzlich oder vertraglich geheim zu halten sind,
 2. wenn datenschutzrechtliche Belange entgegenstehen,
 3. wenn es sich um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt,
 4. wenn der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht,
 5. wenn es sich um Entwürfe, Notizen, vorbereitende Stellungnahmen, Protokolle vertraulicher Beratungen u. ä. handelt.

§ 7 Schutz öffentlicher Belange der Rechtsordnung

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist insbesondere abzulehnen soweit und solange

1. die Preisgabe der Informationen das Wohl des Bundes, des Landes oder der Stadt Frankfurt am Main beeinträchtigen würden,
2. die Preisgabe der Informationen die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit gefährden würden,
3. die begehrten Informationen nach einem Gesetz geheim gehalten werden müssen,
4. die begehrten Informationen ein anhängiges Gerichtsverfahren, ein Ordnungswidrigkeitenverfahren oder ein Disziplinarverfahren betreffen oder
5. die begehrten Informationen ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren betreffen.

§ 8 Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses

- (1) Der Antrag auf den Zugang zu Informationen ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung vereitelt werden könnte.
- (2) Der Antrag kann abgelehnt werden für Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.
- (3) Geheim zu halten sind Protokolle und Informationen über vertrauliche Beratungen.
- (4) Informationen, die nach Absatz 1 und 3 vorenthalten worden sind, sind jedoch spätestens und unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Dies gilt hinsichtlich Absatzes 3 nur für Ergebnisprotokolle städtischer Gremien, deren Veröffentlichung ohnehin vorgesehen ist.

§ 9 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 10 Kosten

Für Amtshandlungen aufgrund dieser Informationsfreiheitsatzung werden der Antragstellerin/dem Antragsteller die entsprechenden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Frankfurt am Main (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung berechnet.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2012 befristet auf zwei Jahre in Kraft.

Feldmann
Oberbürgermeister